

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 93 (1984)
Heft: 1: Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung

Artikel: Geschichte und Begriffe der Gesamtverteidigung
Autor: Bolliger, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meinbildung gehören, Verletzten oder Kranken erste Hilfe leisten zu können, sich bei einem Unfall im Strassenverkehr, im Haushalt oder beim Sport richtig zu verhalten. Im Notfall zieht doch jeder von uns einen ausgebildeten Helfer einem nichtausgebildeten vor...

Es ist viel von den Menschenrechten die Rede; das soll auch so sein. Nur darf man aber dabei nicht vergessen, dass allen Rechten auch Pflichten gegenüberstehen, unter anderen diejenige der Solidarität von Mensch zu Mensch. Darauf sollen wir uns vorbereiten, selbstverständlich stets in der Hoffnung, dass wir keine Krisen, Katastrophen oder Kriege wirklich erleben müssen.



■ FHD in der Ausbildung

Geschichte und Begriffe der Gesamtverteidigung

Kurt Bolliger, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Bern

Man muss als «Aktivdienstler» von 1939–1945 immer lächeln, wenn man gelegentlich liest, bei der «Gesamtverteidigung» oder beim Thema «Rolle der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung» handle es sich um «völlig neue Militarisierungstendenzen unserer Gesellschaft». Während des Zweiten Weltkrieges gab es das alles schon, eingeführt aufgrund der Vollmachten des Bundesrates und des Generals und getragen von einer Grundwelle der Zustimmung des ganzen Volkes. Wir alle standen damals unter einem ungeheuren Druck, der sich mit jedem neu besetzten oder überfallenen europäischen Klein- und Mittelstaat weiter erhöhte. Das Verschwinden Österreichs (1938), der Tschechoslowakei und Danzigs (1938/39), Litauens, Lettlands und Estlands (1940/1944) von der politischen Landkarte, die Besetzung von Dänemark, Norwegen, Luxemburg, Belgien und Holland (1940) und der Fall Frankreichs liessen keine Lust zu philosophischen Studien über «alternative Formen der Verteidigung» aufkommen, wie sie heute als Sandkastenspiele so beliebt sind.

Ganz besonders erregte – aber auch einte – uns der insgeheim zwischen den (offiziell spinnefeindlichen) Despoten Stalin und Hitler geplante Überfall auf Polen und dessen gemeinsame Unterwerfung und Aufteilung im September 1939. Niemand – weder Mann noch Frau – dachte daran, seinen staatsbürgerlichen Pflichten unter Hinweis auf die Bergpredigt zu entziehen. Man hielt sich vielmehr an die klaren Thesen eines gewiss nicht als Militarist verschrieenen Karl Barth («Eine Schweizerstimme»), der damals folgendes schrieb:

«Um des rechten Friedens willen darf die Kirche dem Staat nicht wehren, das Schwert zu führen. Und wieder um des rechten Friedens willen darf sie nicht von ihm verlangen, dass er das Schwert «umsonst führe» (Röm. 13.4). Wenn der Staat den Frieden nicht mehr anders schützen kann, dann muss er ihn mit dem Schwert schützen. Die Diktatur ist das ausgesprochene Regiment der bewussten und planvollen Ungerechtigkeit und Unfreiheit. Die Diktatur ist als solche die Bedrohung des rechten Friedens. Im Zeitalter der Dik-

taturen muss die Kirche in allen noch nicht von ihnen beherrschten Ländern mit dem Willen zum rechten Frieden auch die Bereitschaft zu dessen Verteidigung gutheissen und fordern. Sie hat um des Evangeliums willen und durch die Verkündigung des Evangeliums den demokratischen Staat aufzurufen, um jeden Preis, auch um den von Not und Untergang, starker Staat zu sein, das heisst: den Diktaturen an seinen Grenzen mit allen Mitteln halt zu gebieten. Und sie hat ihren Gliedern um des Evangeliums willen und durch die Verkündigung des Evangeliums zu sagen, dass es etwas gibt, das schlimmer ist als Sterben und als Töten: Das freiwillige Ja-sagen zu der Schande der Herrschaft des Antichrist.»

Glückliche Umstände haben uns damals genügend Zeit belassen, um beträchtliche frühere Versäumnisse noch aufholen zu können, zum Beispiel in kriegswirtschaftlicher Hinsicht, oder für die Organisation von Ablösungen bei jenen Diensten zu sorgen, die sechs Jahre lang permanent zu arbeiten hatten, zum Beispiel bei gewissen

Übermittlungsnetzen, bei der Fliegerbeobachtung und -warnung, im Sanitätsdienst usw. Allein im Rahmen der Armee standen damals hierfür etwa 25000 Frauen im freiwilligen Einsatz, zu denen unter anderen grosse Kontingente beim «blauen» Luftschutz und beim (bis 1942 der Armee unterstellten) Roten Kreuz kamen.

Dass nach 1945 alle diese «gesamtverteidigungsmässigen» Vorkehrungen zum grössten Teil wieder wegfielen und einzelne dann allmählich sogar in Vergessenheit gerieten, lässt sich durch die damaligen Hoffnungen auf eine nun wohl gesicherte definitive Friedensperiode im Rahmen der neu gegründeten UNO erklären. Es fehlten uns aber auch die gesetzlichen Grundlagen für die Institutionalisierung vieler auf Notrecht basierender Massnahmen. Erst gegen Mitte der sechziger Jahre wurden die Lehren von 1939–1945 auf diesem Gebiete zusammengefasst und aufdatiert (Studie Annaohn).

Am 27. Juni 1973 richtete der Bundesrat seinen denkwürdigen «Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz» an die Bundesversammlung. Der Ständerat nahm von dieser Richtlinie am 4. Dezember 1973 ohne Abstimmung «zustimmend Kenntnis». Der Nationalrat beschloss nach dreitägiger Beratung gegen bloss 5 Stimmen am 17. Juni 1974 Zustimmung. Von der Gründlichkeit der damaligen Debatte zeugen nicht weniger als 47 Seiten im «stenographischen Bulletin» der Räte. Seither sind nach diesen Grundsätzen, inzwischen «Konzeption der Gesamtverteidigung» genannt, zahlreiche Ausführungsschritte vollzogen worden. Seit der parlamentarischen Annahme sind nunmehr 10 Jahre vergangen; es ist deshalb falsch, die Konzeption nun plötzlich wieder als einen «neuen Versuch zur Militarisierung unserer Gesellschaft» zu bezeichnen, wie das oft zu hören ist.

Seither hat der Bundesrat auf den 3. Dezember 1979 noch einen Zwischenbericht publiziert, der namentlich auch auf die neueren internationalen Entwicklungen seit dem Jahre 1973 einging, zum Beispiel den erstmaligen Einsatz eines wirtschaftlichen Kriegsmittels, der Erdölwanne, nach dem Jom Kippur-Überfall von 1973, und dessen Folgen.

Begriffe der Gesamtverteidigung

Man unterscheidet verschiedene mögliche Konfliktsebenen, aus denen sich eine Bedrohung für unser Land ergeben könnte:

- der Zustand des relativen Friedens, der **strategische Normalfall**, das heisst die Lage, wie sie in den letzten 10 Jahren herrschte, mit allen ihren potentiellen Gefahrenquellen und periodischen Krisen, denen man durch internationale Verträge und vertrauensbildende Massnahmen zu begegnen suchte (Helsinki, Belgrad, Madrid). Die Schweiz hat hier oft in geduldiger Kleinarbeit Kompromissformulierungen durchgebracht, die uns viel Anerkennung eingetragen haben (z. B. Madrid, September 1983);
- der **Krisenfall** (erhöhte Spannung oder ernstliche Störungen) meist in Form der indirekten Kriegführung durch die Tätigkeit des internationalen Terrorismus als Versuch, unsere Rechtsordnung aus den Angeln zu heben, bzw. uns zu undemokratischen Methoden zu ihrer Verteidigung zu zwingen. In diese Kategorie fallen aber auch Spionage und Sabotage bzw. geplante Vorbereitungen dazu, weil unser hochindustrialisiertes Land leider auch sehr anfällig auf Anschläge gegen unsere technische Infrastruktur geworden ist (Stromversorgung, Transportsystem, Übermittlungs- und Informationseinrichtungen). Auch die Erpressung in ganz verschiedenem Umfang, von der Geiselfreipressung durch Flugzeugentführung (Zerqa 1970) bis zur denkbaren Drohung mit der Zerstörung einer grossen Talsperre oder gar einem Atomkrieg gehören in dieses Kapitel. Daraus ergibt sich ganz von selbst das «*Geschäft mit der Angst*», das seinerzeit schon von Hitler (Gaskriegdrohung) sehr erfolgreich betrieben worden ist.

Die Abwehr gegen alle Formen indirekter Kriegführung muss deshalb sehr frühzeitig und umfassend einsetzen und verlangt vor allem auch eine offene Information der Bevölkerung. Nur auf diese Weise lässt sich der für einen Gegner unerlässliche Überraschungseffekt neutralisieren. Es ist deshalb falsch, wenn die sachliche Erörterung sol-

cher Fragen als «kaltschnäuziges Inkaufnehmen des Unvorstellbaren» abqualifiziert wird, wie das immer etwa wieder versucht wird.

- Der **Neutralitätsschutzfall** ist für uns dann gegeben, wenn in Europa ein offener Konflikt zwischen Drittstaaten ausgebrochen ist;
- der **Verteidigungsfall** besteht bei Eröffnung von Kriegshandlungen gegen unser Land, zum Beispiel als Ausweitung eines anfänglichen Neutralitätsschutzfalles;
- unter **Katastrophenfall** versteht man ein grosses Schadenereignis, sei dies zufolge Naturgewalt oder durch menschliche Einwirkung;
- ein **Besetzungsfall** kann für bestimmte Landesteile im Gefolge fremder Einmärsche entstehen.

Es sind Kombinationen dieser strategischen Fälle denkbar.

Mittel der Gesamtverteidigung

Die Mittel der Gesamtverteidigung finden sich

- im **politischen Bereich**, das heisst als unser Beitrag zur Friedenssicherung an internationalen Konferenzen (z. B. Madrid, Abschluss September 1983), oder als überzeugende Bekundung unseres absoluten Willens zur Neutralität und unserer Möglichkeiten zu ihrer glaubwürdigen Verteidigung; als Angebot unserer guten Dienste (Vertretung fremder Interessen zum Beispiel),
- im **Bereich des Zivilschutzes**: zuverlässiger Schutz unserer Bevölkerung in entsprechenden Anlagen und ausreichende sanitätsdienstliche Betreuung,
- im **Bereiche des Staatsschutzes** (Abwehr von Spionage und Sabotage, Aufrechterhaltung unserer rechtsstaatlichen demokratischen Einrichtungen usw.). Dazu haben wir unter anderem letztes Jahr einer Ergänzung des Strafgesetzbuches zugestimmt,
- im **Bereiche der Information**, durch umfassende Aufklärung nach innen wie nach aussen, zum Beispiel auch durch Bekanntmachung unserer Abwehrvorbereitungen, durch Schaffung von Vertrauen in unsere Führung als Basis für die unerlässliche Widerstandskraft des Volkes,
- im **wirtschaftlichen Bereich**, durch vielfältige Vorsorgemassnahmen und Versorgungsautarkie in einem

gewissen Rahmen (z.B.: Ernährungsplanung). Hiefür haben wir 1980 einem neuen Verfassungsartikel zugestimmt, der die Handlungsfähigkeit des Bundesrates wesentlich verbessert,

- durch **Organisation der sogenannten «koordinierten Dienste»** schon im Frieden. Für uns von besonderem Interesse ist der Koordinierte Sanitäts- und Gesundheitsdienst (KSD), der gewährleistet, dass sich schon im Frieden die Anstrengungen des Bundes (Militärspitäler, Ausrüstung der Sanitätstruppe usw.) mit jenen der Kantone und Gemeinden (Spitalbauten, Zivilschutzbauten mit sanitätsdienstlichen Einrichtungen usw.) zu einem sinnvollen Ganzen zusammenfügen, sowohl bezüglich Einrichtungen als auch Fachpersonal für ihren Betrieb,

– und nicht zuletzt natürlich im **Rahmen der Armee.**

Leitungsorganisation

Auf Bundesebene umfasst die Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung (GV) einen **Rat für die Gesamtverteidigung** (Konsultativorgan), einen **Stab der GV**, umfassend die Vertreter aller Departemente, der Bundeskanzlei, der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft, und schliesslich, als ständiges Organ, die **Zentralstelle für die Gesamtverteidigung**, deren Direktor den Titel eines «Beauftragten des Bundesrates für die Gesamtverteidigung» führt. Stufengerecht angepasste Partnerorganisationen findet man sodann auf Niveau der Kantone und der Gemeinden. Verschiedentlich haben Kantone ihre Katastrophenstäbe schon einsetzen müssen, zum Beispiel bei grossen

Lawinenkatastrophen. Periodisch finden in den Kantonen bzw. in Landesteilen, meist im Zusammenhang mit grösseren Manövern der Armee, umfassende GV-Übungen statt, die der praktischen Überprüfung der geplanten Massnahmen und der Öffnung von Erfahrungen dienen. Aus ihnen ergibt sich stets die eine Hauptlehre: Nur was man im Frieden übt und gedanklich immer wieder durchspielt, würde sich angesichts der ungeheuren psychischen und physischen Anforderungen eines Ernstfalles einigermassen bewähren. Auch das Schweizerische Rote Kreuz darf sich darum solchen Überlegungen nicht entziehen. Das bedeutet in keiner Weise, dass wir nicht von der Möglichkeit friedlicher Regelungen von Konflikten voll überzeugt wären und fest an den Endsieg der Vernunft glaubten. ■

Frau und Gesamtverteidigung – rechtliche Grundlagen

Dr. phil. Ruth Meyer, Präsidentin der Studiengruppe «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung», Detachementsführerin Rotkreuzdienst – Reserve Rotkreuzchefarzt

Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung ergibt sich notwendigerweise aus ihrer direkten Betroffenheit durch die modernen Bedrohungen. Dass diese in vielfältiger Form – vom Krieg gegen unser Land, über wirtschaftliche Engpässe, bedingt durch auswärtige politische Ereignisse, bis zur Naturkatastrophe – heute in besonders gefährlicher Weise tatsächlich bestehen, wird niemand bestreiten; auch die Tatsache, dass alle diese Bedrohungsformen sich insbesondere gegen die Zivilbevölkerung richten, kann kaum jemandem verborgen bleiben. Doch die Reaktion besteht noch überhäufig in hilfloser Angst und Fatalismus – es nützt ja doch alles nichts!; aus utopischen Fluchtversuchen nach vorn – es muss jetzt alles ganz anders werden, demonstriert für den Frieden! oder auch

